

Tarif-Bestimmungen.

§. I.

Korrespondenz-Karten.

Die Gebühr für Korrespondenz-Karten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Korrespondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Korrespondenz-Karten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Korrespondenz-Karten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

§. II.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwertzeichen zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Druckfachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Druckfachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Sgr. bz. $\frac{7}{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§. III.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen verandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr. als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§. IV.

Rekommandirte Sendungen.

Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. V.

Postanweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittels Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43\frac{3}{4}$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.



bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43\frac{3}{4}$ Gulden bis zu 50 Thalern
 oder $87\frac{1}{2}$ Gulden einschł.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Gelbbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§. VI.

Depeschen-Anweisung.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) das Expresß-Bestellgeld für Beforgung der Depesche am Aufgaborte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

- d) das Expresß-Bestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

§. VII.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

- a) für Vorschußbriefe (Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	$1\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen .	2 "
" 15 " 25 " " .	3 "
" 25 " 50 " " .	4 "
" 50 " geographische Meilen . . .	5 "

- b) für Vorschußpakete das betreffende Porto für das Paket, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VIII.

Post-Mandate.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Post-Mandate beträgt, einschl. des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. IX.

Schreiben mit Behändigungsschein.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
- 2) eine Insinuations-Gebühr
 - a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Kommunal-Behörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privat-Personen erfolgt,
- 3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

- 1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- 2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.



B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr.,

2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

§. X.

Lauffchreiben wegen Postsendungen.

Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. ober 7 Kr.

Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Ausbändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. XI.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. XII.

Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnements-Wege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Sgr. oder 35 Kr.,
 c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
 d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
 e) für die amtlichen Verordnungsblätter 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§. XIII.

Expresß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorfußbriefen:

- a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung $2\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 9 Kr.,
 b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 27 Kr. und für jede Fünftel-Meile $1\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

- II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expresßen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expresse Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expresß-Bestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expresßen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die

Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Express-Bestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§. XIV.

Nachsendung.

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansat nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

§. XV.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansat nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschuß-Gebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§. XVI.

Porto-Kontogebühr.

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

- a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
 - 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
- bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
 - 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
- b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
 - für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hin-

auch gestundeten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:

für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Korrespondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzufendenden gewöhnlichen Briefpost-Gegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Post-Transporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten rekommandirten Briefe, Korrespondenz-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stations-Orts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr, welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. XVIII.

Verkauf von Postwertzeichen.

a) **Freimarken.**

Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) **Franko-Kouverts.**

Der Verkaufspreis der Franko-Kouverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbergroschen pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Brief-Kouverts bei der königlich Preussischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Kouverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Kouverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Kouverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
- 2) Das geringste Quantum von Kouverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
- 3) Das Kouvert-Papier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Vor der Entnahme der abgestempelten Kouverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Sgr. h₃. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3 $\frac{1}{2}$ Sgr. h₃. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr. . . .	36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr.	1 Gulden 53 Kr.

§. XIX.

Verkauf von Formularen zu Korrespondenz-Karten, zu Postanweisungen, zu Post-Mandaten oder zu Postbehändigungscheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken besetzten Formulare zu Korrespondenz-Karten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Korrespondenz-Karten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabsfolgt:

Korrespondenz-Karten zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.,
Korrespondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für $\frac{1}{2}$ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.

Formulare zu Post-Mandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.